STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1625

Fahnenjunker Joh. Gottlieb

K o p p e

Husum / Nordsee

HOS II, 3. Inspektion

angefangen: ____ 19__

beendigt: ____ 19__

3/13/1625

STADTARC IV ... MEL...

Archivalien-Zugang ...../19... Nr. .....

LEITZ
Schnellhefter
Rapid

Rendsburg, den 14. 10. 58

Hochverehrter Herr Professor.

Für Ihre erfolgreichen Bemühungen in meinem Rechtsstreit gegen das Kultusministerium zum Anerkennung meines 3. Baccalauréats möchte ich Ihnen, Herr Professor, meinen herzlichsten Dank sagen.
Ich freue mich, daß es mir dadurch möglich geworden ist, ein dem deutschen Reifezeugnis gleichwertiges Diplom zu erlangen.
Mit nochmaligem herzlichen Dank

Ihr sehr ergebener

Johann-Gottlieb Koppe

Herrn H u b e r

In der Angelegenheit Gottlieb Koppe ist heute das liquidierte Honorar von

DM 102,30

auf meinem Bankkonto eingegangen.

11.10.1958

(Prof.Dr.Heimerich)

Akte ablegen!
11.10.58.

DR. FRITZ C. W. KAUSCH

FREINSHEIM/PFALZ,
HAUPTSTRASSE 29
TEL. 478

6.10.1958
Dr.K/Wb

Herrn

Professor Dr. Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

A 2, 1

Betr.: Johann Gottlieb Koppe

Lieber Herr Dr. Heimerich!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2.10.1958, mit dem Sie die Kostenrechnung für den jungen Koppe mir zugehen ließen. Die an Koppe zurückerstatteten DM 104,80 hat mir dieser schon zugesandt. Den Betrag von DM 102,30 habe ich heute per Postscheck auf Ihr Konto bei der Deutschen Bank A.G, Filiale Mannheim, überwiesen.

Im Namen des jungen Mannes und seiner Eltern nochmals herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

stets Ihr

kausch

den 2.10.1958

Herrn
Dr. Fritz C.W. Kausch

Freinsheim / Pfalz
==========
Hauptstrasse 29

Lieber Herr Dr. Kausch !

In der Angelegenheit des Herrn Koppe hat das Oberverwaltungsgericht in Koblenz, nachdem ich die Klage vereinbarungsgemäss zurückgenommen hatte, den abschriftlich beiliegenden Beschluss gefasst, durch welchen dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden. Ich habe dann am 27.9. das Oberverwaltungsgericht um Abrechnung hinsichtlich des von Ihnen geleisteten Gebührenvorschusses von DM 130.-- gebeten. Daraufhin habe ich heute das abschriftlich beiliegende Schreiben des Oberverwaltungsgerichts vom 30.9. erhalten, aus dem hervorgeht, dass das Gericht von dem Gebührenvorschuss einen Betrag von DM 104.80 zurück zu bezahlen hatte und dass dieser Betrag mittlerweile dem Kläger überwiesen worden ist. Es wäre wohl zweckmässig gewesen, wenn die Rückerstattung des Betrages von DM 104.80 an Sie oder an mich erfolgt wäre.

Meine eigene Kostenrechnung ist bei dem vom Gericht festgesetzten Streitwert von DM 2.000.-- folgende:

Eine Prozessgebühr nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung	DM 95.--
4% Umsatzsteuer	DM 3.80
Auslagen für Porto und Telefon	DM 3.50
zusammen	DM 102.30

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr

Kh.

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
- Der Kostenbeamte -

Koblenz, den 30. September 1958
Regierungsstr. 7
Telefon Nr. 2571

Gesch.-Z.: 2 C 28/58

Herrn
Rechtsanwalt Prof. Dr.Dr. Heimerich
M a n n h e i m A 2, 1

Betr.: Verwaltungsstreitsache Koppe ./. Ministerium für Unterricht und Kultus.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 27. September 1958.

Unter dem 29. August 1958 ging an den Kläger persönlich folgendes Schreiben ab:

"In Ihrem Verwaltungsstreitverfahren gegen das Ministerium für Unterricht und Kultus ergibt sich folgende Kostenrechnung:

Gerichtsgebühren §§ 13, 17 VGKG (1/4)	25.-- DM
Porto f.Übersendung d.Kostenrechnung	-.2o DM
	25,2o DM
abzüglich eingezahlter Gebührenvorschuss	130.-- DM
bleiben zu erstatten	Sa. 104,8o DM

Dieser Betrag wird Ihnen durch die Regierungshauptkasse in Koblenz zurückerstattet."

Der Betrag ist dem Kläger inzwischen erstattet worden. Damit dürfte sich Ihr Schreiben vom 27.9.1958 erledigt haben.

Bernhard

den 27.9.1958

An das
Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
2. Senat

K o b l e n z / Rhein

In der Verwaltungsstreitsache

A.Z. 2 C 28/58

des Fahnenjunkers Johann Gottlieb
K o p p e, Husum/Nordsee

gegen

das Ministerium für Unterricht und
Kultus von Rheinland-Pfalz in Mainz

wegen Befähigung zum Hochschulstudium

bitte ich, nachdem die Klage zurückgenommen ist, um Abrechnung hinsichtlich der Kosten des Verfahrens.

Die von mir vertretene Partei hat einen Gerichtsgebührenvorschuss von DM 130.-- geleistet.

Rechtsanwalt

95
4 % 3.80
Auslage 3,50
102.30

2 C 28/58

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache
des Fahnenjunkers Johann Gottlieb K o p p e , Husum/Nordsee,

- K l ä g e r -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor Dr. Dr. h.c.
Hermann Heimerich, Mannheim, A 2, 1

g e g e n

das Ministerium für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz, Mainz, Schillerplatz 7,

- B e k l a g t e r -

w e g e n Befähigung zum Hochschulstudium

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz unter Mitwirkung von

Oberverwaltungsgerichtsrat Grabendorff
Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Rösgen
Oberverwaltungsgerichtsrat Brück

am 29. August 1958

beschlossen:

1. Nachdem der Kläger mit Schriftsatz vom 26. August 1958 die am 3o. April 1958 erhobene Klage zurückgenommen hat, werden ihm gemäss § 88 Abs.4 VGG die Kosten des Verfahrens auferlegt.

2. Der Streitwert beträgt 2.ooo,-- DM.

gez. Grabendorff gez. Dr. Rösgen gez. Brück

Oberverwaltungsgericht 2 Rheinland-Pfalz

Ausgefertigt
Regierungsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz

Empfangsbestätigung abgesandt 30-8-58 Lh

den 26.8.1958

Herrn
Dr. Fritz C.W. Kausch

Freinsheim / Pfalz
==========
Hauptstrasse 29

Lieber Herr Dr. Kausch !

In der Angelegenheit Koppe habe ich von dem rheinland-pfälzischen Ministerium den in 2 Abschriften beiliegenden Bescheid vom 22.8. 1958 erhalten. Die vom Ministerium eingeräumte Frist zur Ablegung der Prüfung in Deutsch bis Ende des Jahres 1959 dürfte angemessen sein.

Ich habe nunmehr mit dem abschriftlich beiliegenden Schriftsatz die beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingereichte Klage zurückgenommen.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr

b. H.

den 26.8.1958

An das

Oberverwaltungsgericht

Rheinland-Pfalz
2. Senat

K o b l e n z / Rhein

A.Z. 2 C 28/58

In der Verwaltungsstreitsache

des Fahnenjunkers Johann Gottlieb
K o p p e, Husum/Nordsee

gegen

das Ministerium für Unterricht und
Kultus von Rheinland-Pfalz in Mainz

wegen Befähigung zum Hochschulstudium

Nachdem das rheinland-pfälzische Ministerium für Unterricht und Kultus die in Abschrift beiliegende Erklärung vom 22.8.1958 abgegeben hat, ziehe ich die mit Schriftsatz vom 29.4.1958 erhobene Klage zum Oberverwaltungsgericht Koblenz hiermit zurück.

Ich wäre dankbar, wenn Ihre Gerichtskasse nunmehr über den eingezahlten Gerichtsgebührenvorschuss von DM 130.-- abrechnen würde.

Rechtsanwalt

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
2. Senat
Der Vorsitzende
Gesch.-Z.: 2 C 28/58

Koblenz, den 25. August 1958
Regierungsstr. 7
Telefon Nr. 2571

An

a) Herrn

Rechtsanwalt
Professor Dr. Dr. h.c.
Hermann H e i m e r i c h

M a n n h e i m

A 2, 1

Postfach: N 14

b) das

Ministerium für Unterricht
und Kultus Rheinland-Pfalz

M a i n z

zu Az.: II 2 / R V 7

Tgb.Nr. 1265

In der Verwaltungsstreitsache
K o p p e ./. Ministerium für Unterricht und Kultus
wegen Befähigung zum Hochschulstudium

wird nach dem Stand der Sache angefragt.

Auf Anordnung:

Regierungsoberinspektor

Rheinland-Pfalz
Ministerium für Unterricht und Kultus
V 7/2 Tgb.-Nr. 1870

Bitte in der Antwort vorstehende Geschäftsnummer angeben!

Mainz, den 22. August 1958
Schillerplatz 7
Fernruf 81 51

Sprechstunden n u r dienstags und freitags 9—12 Uhr

An
Herrn Professor
Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt

in M a n n h e i m

A 2 , 1
Gebäude der Rhein.Hypothekenbank

Betr.: Anerkennung des 2. Baccaulaureats des Gottlieb K o p p e als der deutschen Reifeprüfung gleichwertig und gleichberechtigt; hier: Ablegung einer Ergänzungsprüfung.

Bezug: Ihr Schreiben vom 6.8.1958.

Wir sind bereit, das ausländische Reifezeugnis (2. Baccaulaureat) Ihres Mandanten, Herrn Gottlieb K o p p e , als gleichwertig und gleichberechtigt mit einem deutschen Reifezeugnis anzuerkennen, wenn Herr Koppe eine Prüfung in Deutsch, der die Anforderungen einer deutschen Reifeprüfung zugrundezulegen sind, innerhalb angemessener Zeit mit einer mindestens ausreichenden Endnote besteht. Als angemessen betrachten wir die Zeit bis Ende 1959. Vorstehende Erklärung wird unter der Bedingung abgegeben, daß Sie die beim OVG Koblenz in dieser Sache anhängige Klage zurücknehmen.

Im Auftrag:

den 6.8.1958

An das

rheinland-pfälzische
Ministerium für Unterricht
und Kultus

M a i n z
=========

Schillerplatz 7

Betr.: die Angelegenheit des Herrn Gottlieb K o p p e
Ihr Aktenzeichen II 2 / R V 7 Tgb.-Nr. 1265

Ich kann zu meinem Bedauern erst heute auf Ihr Schreiben vom 3.7.58 zurückkommen, da ich mich mit meinem Auftraggeber erst in Verbindung setzen musste.

Mein Auftraggeber und ich haben davon Kenntnis genommen, dass Sie bereit sind, sich zu verpflichten, die Anerkennung des von Herrn Gottlieb Koppe abgelegten zweiten Baccalaureats nur von dem Bestehen einer Prüfung in Deutsch abhängig zu machen, sodass dann Herr Koppe nach Ablegung dieser Prüfung an einer deutschen Hochschule sein Studium aufnehmen kann.

Ich bitte Sie, diese Ihre Erklärung auszufertigen und mir einzusenden, worauf ich dann die bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingereichte Klage zurücknehmen werde. Herr Gottlieb Koppe beabsichtigt die Prüfung in Deutsch spätestens im kommenden Sommer abzulegen. Zur Zeit befindet er sich noch bei der Bundeswehr. Er hat dort die Offiziersprüfung bestanden und wird voraussichtlich am 1.2.59 zum Leutnant befördert werden. Da er nur Offizier auf Zeit werden will, kann er im kommenden Jahre die Prüfung in Deutsch ablegen und dann sein Hochschulstudium aufnehmen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Lh

den 6.8.1958

An das

rheinland-pfälzische
Ministerium für Unterricht
und Kultus

M a i n z

Schillerplatz 7

Betr.: die Angelegenheit des Herrn Gottlieb K o p p e
Ihr Aktenzeichen II 2 / R V 7 Tgb.-Nr. 1265

Ich kann zu meinem Bedauern erst heute auf Ihr Schreiben vom 3.7.58 zurückkommen, da ich mich mit meinem Auftraggeber erst in Verbindung setzen musste.

Mein Auftraggeber und ich haben davon Kenntnis genommen, dass Sie bereit sind, sich zu verpflichten, die Anerkennung des von Herrn Gottlieb Koppe abgelegten zweiten Baccalaureat nur von dem Bestehen einer Prüfung in Deutsch abhängig zu machen, sodass dann Herr Koppe nach Ablegung dieser Prüfung an einer deutschen Hochschule sein Studium aufnehmen kann.

Ich bitte Sie, diese Ihre Erklärung auszufertigen und mir einzusenden, worauf ich dann die bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingereichte Klage zurücknehmen werde. Herr Gottlieb Koppe beabsichtigt die Prüfung in Deutsch spätestens im kommenden Sommer abzulegen. Zur Zeit befindet er sich noch bei der Bundeswehr. Er hat dort die Offiziersprüfung bestanden und wird voraussichtlich am 1.2.59 zum Leutnant befördert werden. Da er nur Offizier auf Zeit werden will, kann er im kommenden Jahre die Prüfung in Deutsch ablegen und dann sein Hochschulstudium aufnehmen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
2. Senat
Der Vorsitzende

Gesch.-Z.: 2 C 28/58

Koblenz, den
Regierungsstr. 7
Telefon Nr. 2571

15. Juli 1958

Herrn
Rechtsanwalt
Professor Dr. Dr. h.c.
Hermann H e i m e r i c h
M a n n h e i m
A 2, 1
Postfach: N 14

In der Verwaltungsstreitsache
K o p p e ./. Ministerium für Unterricht und Kultus
wegen Befähigung zum Hochschulstudium
wird auf Ihre Anfrage vom 12. Juli 1958 mitgeteilt:

Nach § 17 des Verwaltungsgerichtskostengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 1952 (GVBl S.111) ermässigt sich die Gebühr der Instanz, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache vor Beginn der mündlichen Verhandlung durch Zurücknahme der Klage erledigt, auf ein Viertel, wenn diese Erledigung in der Hauptsache nach Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgt um die Hälfte.

Demgemäss würde sich auf der Grundlage des vorläufig angenommenen Streitwerts von 3.000,-- DM die Gerichtsgebühr bei Klagerücknahme vor Beginn der mündlichen Verhandlung auf 32,50 DM, nach Beginn der mündlichen Verhandlung auf 65,-- DM belaufen.

In Vertretung:

5.8.58.
Konf. mit Gr. Hansen
Offiziersprüfung
bestanden, wird am 1. II. 59 Leutnant.
dann Urlaub
Prüfung nächstes Frühjahr
a. Fachschule
Technische
dann studieren
Koke wird bei ihm anfragen

den 12.7.1958

An das

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz

K o b l e n z

Regierungsstr. 7

In der Verwaltungsstreitsache

Johann Gottlieb Koppe

gegen

Ministerium für Unterricht
und Kultus von Rheinland-Pfalz

A.Z. 2 C 28/58

schweben Vergleichsverhandlungen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, welche Gerichtsgebühren im Falle einer Zurücknahme der Klage erwachsen.

Rechtsanwalt

den 9.7.1958

Herrn
Fahnenjunker
Joh. Gottlieb K o p p e

H u s u m / Nordsee
HOS II, 3. Inspektion

Sehr geehrter Herr Koppe !

In Ihrer Angelegenheit hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz dem Rheinland-Pfälzischen Ministerium für Unterricht und Kultus für die Klagerwiderung eine Frist bis 7.8.58 bewilligt.

Mittlerweile hat mir aber das Ministerium für Unterricht und Kultus geschrieben, dass es bereit ist, in Ihrem Falle eine Ausnahme zu machen und dass es sich verpflichtet, die Anerkennung Ihres 2. Baccalaureats nur von dem Bestehen einer Reifeprüfung in Deutsch abhängig zu machen. Allerdings hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass die Prüfung in Deutsch gemäss den 1954 und jetzt geltenden Bestimmungen unter den Anforderungen einer deutschen Reifeprüfung abzulegen ist und dass mangelhafte Leistungen in Deutsch das Bestehen der Reifeprüfung (im vorliegenden Fall die Erteilung der Anerkennung des Baccalaureats) ausschliessen wird. Sie müssen also damit rechnen, bei der deutschen Reifeprüfung so behandelt zu werden, wie wenn Sie die Prüfung in Deutsch wie bei einem Abitur ablegen würden.

Gestern konnte ich über Ihre Angelegenheit mit Herrn Dr. Kausch sprechen. Er ist mit mir der Meinung, dass Sie sich mit dem neuesten Bescheid des Ministeriums zufrieden geben und mich beauftragen sollten, die Klage zurück zu nehmen. Die Reifeprüfung nur in Deutsch werden Sie sicher mit Erfolg ablegen können, nachdem Sie mittlerweile sich dem Fähnrichs-Examen unterzogen haben. Notfalls müssen Sie vielleicht vor der Ablegung der Reifeprüfung in Deutsch sich noch

b.w.

einige Wochen einem speziellen Deutschunterricht in dem Ort unterziehen, der für Ihre Reifeprüfung vorgesehen ist. Dafür werden Sie schon Mittel und Wege finden.

Bitte teilen Sie mir noch mit, wann Sie ungefähr die Reifeprüfung in Deutsch ablegen wollen. Das Ministerium müsste Ihnen m.E. eine angemessene Frist bis zur Ablegung dieser Prüfung bewilligen, da Sie ja wohl Ihren Militärdienst nicht sofort unterbrechen können. Ich würde dann mit dem Ministerium eine solche Frist vereinbaren.

Herrn Dr. Kausch habe ich eine Abschrift dieses Briefes gesandt.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
2. Senat
- Der Vorsitzende -
Az.: 2 C 28/58

Koblenz, den 7. Juli 1958
Regierungsstr.7
Fernruf 2571

An das
Ministerium für Unterricht
und Kultus
M a i n z
zu Az.: II 2 Tgb.Nr. 1265
R V 7

Nachrichtlich
Herrn
Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich
M a n n h e i m
A 2, 1

Betr.: Verwaltungsstreitsache Koppe ./. Ministerium für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. Juli 1958.

Die beantragte Fristverlängerung bis 7. August 1958 wird bewilligt. Zweitschrift des Schriftsatzes vom 3.7.1958 ist zur Kenntnis- u. ggf. Stellungnahme beigefügt.

Auf Anordnung:

Reg. Angestellter

Abschrift.

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Unterricht und Kultus

II 2 1265
R V 7 Tgb.-Nr. .....

Bitte in der Antwort vorstehende Geschäftsnummer angeben!

Mainz, den 3. Juli 1958.
Schillerplatz 7
Fernruf 8151

Sprechstunden nur dienstags und freitags 9 - 12 Uhr

An
das Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz

in K o b l e n z.
Regierungsstr.7

Gesch.-Z.: 2 C 28/58

In der Verwaltungsstreitsache

K o p p e ./. Ministerium für Unterricht und Kultus

bitten wir unter Übersendung einer Abschrift unseres Schreibens an den Prozessbevollmächtigten des Klägers vom heutigen Tage, die Frist zur Klageerwiderung um einen Monat zu verlängern.

Zwei Abschriften für den Kläger fügen wir bei.

Im Auftrag:

(Schäck)

Abschrift.

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Unterricht und Kultus

II 2 1265
R V 7 Tgb.-Nr.
Bitte in der Antwort vorstehende Geschäftsnummer angeben!

Mainz, den 3. Juli 1958.
Schillerplatz 7
Fernruf 8151

Sprechstunden nur dienstags und freitags 9 - 12 Uhr

An
das Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
in K o b l e n z.
Regierungsstr.7

Gesch.-Z.: 2 C 28/58

In der Verwaltungsstreitsache
K o p p e ./. Ministerium für Unterricht und Kultus

bitten wir unter Übersendung einer Abschrift unseres Schreibens an den Prozessbevollmächtigten des Klägers vom heutigen Tage, die Frist zur Klageerwiderung um einen Monat zu verlängern.

Zwei Abschriften für den Kläger fügen wir bei.

Im Auftrag:
(Schäck)

den 5. Juli 1958

Herrn
Dr. Fritz C.W. K a u s c h

Freinsheim / Pfalz
Hauptstrasse 29

Betr.: die Angelegenheit Johann Gottlieb Koppe

Lieber Herr Dr. Kausch !

In der obigen Angelegenheit habe ich vom Rheinland-Pfälzischen Ministerium für Unterricht und Kultus das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 3.7.1958 erhalten.

Wir können uns wohl am kommenden Dienstag über den Inhalt dieses Schreibens unterhalten.

Mit den besten Grüssen bin ich
Ihr

z. z. in Führerscheinprüfung

angemessene Frist für die Ablegung auch durch eine Vorbereitung.

Rheinland-Pfalz
Ministerium für Unterricht und Kultus

II 2 Tgb.-Nr. 1265
R V 7

Bitte in der Antwort vorstehende Geschäftsnummer angeben!

Mainz, den 3.Juli 1958.
Schillerplatz 7
Fernruf 8151
Sprechstunden nur dienstags und freitags 9–12 Uhr

Herrn

Rechtsanwalt
Prof. Dr.Dr. h.c. Heimerich

Mannheim, A 2,1

Sehr geehrter Herr Professor!

In der Verwaltungsstreitsache des von Ihnen vertretenen Fahnenjunkers Gottlieb K o p p e entsprechen die Darstellungen der Klagebegründung vom 29.4.1958 nach unserem Dafürhalten nicht in allem den Tatsachen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass der Erlaß vom 18.8.1954 unter der Voraussetzung abgesetzt worden ist, dass der Kläger im Sommer 1955 das Baccalaureat (2.Teil) ablegen würde. Entgegen dieser Annahme und entgegen Ihrer Behauptung in der Klageschrift (S.3 oben) hat der Kläger ausweislich hier vorliegender Fotokopie diese Prüfung jedoch erst am 29.September 1956 abgelegt. Zu dieser Zeit aber waren die "Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik" (Runderlass des Ministeriums vom 16.9.1955, Amtsbl.d.Min.f.U.u.K. S.192) bereits in Kraft getreten. Diese Grundsätze beruhen auf einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 9.10.1953, der mit o.a. Erlaß vom 16.9.1955 für das Land Rheinland-Pfalz für verbindlich erklärt worden ist. Solange dieser Beschluss nicht für das Land verbindlich erklärt worden war, konnte Herr Oberschulrat Schwister die von Ihnen vorgelegte Verfügung treffen, die auch ohne weiteres noch hätte angewendet werden können, wenn der Kläger das 2. Baccalaureat - wie vorgehabt - im Sommer 1955 abgelegt hätte.

Ungeachtet dieser bereits im Schreiben an Herrn Dr. Kausch in Freinsheim vom 8.8.1957 niedergelegten Rechtsauffassung sind wir jedoch bereit, von unserem bisher eingenommenen Standpunkt abzugehen. Nach den Grundsätzen vom 16.9.1955 müßte der Kläger eine Prüfung ablegen, "die sich in ihrem schriftlichen Teil mindestens auf Deutsch, eine Fremdsprache und ein vom Bewerber gewähltes Gebiet der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppe erstreckt." Da der Kläger als Fremdsprache Französisch wählen könnte und auf Grund der Tatsache des bestandenen Baccalaureats die Beherrschung dieser Sprache vorausgesetzt werden kann, glauben wir, insoweit den Grundsatz durchbrechen zu können.Das gleiche trifft auf das Fach der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppe zu. Wir sehen uns jedoch

veranlasst, darauf hinzuweisen, dass die Prüfung in Deutsch gemäss den 1954 und jetzt geltenden Bestimmungen unter den Anforderungen einer deutschen Reifeprüfung abzulegen ist und dass mangelhafte Leistungen in Deutsch das Bestehen der Reifeprüfung - im vorliegenden Fall die Erteilung der Anerkennung des Baccalaureats - ausschließen.

Im Hinblick darauf, dass wir trotz u.E. starker Rechtsposition in Würdigung der gesamten Verhältnisse des Klägers im vorliegenden Fall eine Ausnahme zu machen bereit sind, schlagen wir vor, dass der Kläger sich verpflichtet, die Klage zurückzunehmen, während wir uns verpflichten, die Anerkennung des 2. Baccalaureats nur vom Bestehen einer Prüfung in Deutsch abhängig zu machen.

Abschrift dieses Schreibens haben wir dem Oberverwaltungsgericht mit der Bitte übersandt, die Frist zur Klageerwiderung entsprechend zu verlängern.

Im Auftrag:

(Schäck)

DR. FRITZ C. W. KAUSCH

FREINSHEIM/PFALZ,
HAUPTSTRASSE 29
TEL. 478

14.5.1958 Wb

Herrn
Professor Dr. Dr. Heimerich
M a n n h e i m
A 2, 1

Betr.: Johann Gottlieb Koppe

Lieber Herr Dr. Heimerich!

In der Anlage sende ich Ihnen einen Bescheid des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Koblenz, Az. 2 C 28/58. Den angeforderten Betrag von DM 130,-- habe ich per Postscheck überwiesen.

Mit herzlichen Grüßen und besten Wünschen für baldige Genesung

1 Anlage

Ihr

Kausch

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz

Az.: 2 C 28/58

Koblenz, den 5. Mai 1958
Regierungsstr.7
Fernruf 2571

Herrn

Johann Gottlieb Koppe
- Fahnenjunker -
H u s u m / Nordsee

HOS II, 3.Inspektion

In der Verwaltungsstreitsache

des Fahnenjunkers Johann Gottlieb K o p p e , Husum/Nordsee,
HOS II, 3. Inspektion

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor Dr.Dr.Heimerich,
Mannheim A 2, 1

g e g e n

das Ministerium für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz
in Mainz

- Beklagter -

w e g e n Befähigung zum Hochschulstudium

werden Sie davon benachrichtigt, dass das Gericht gemäss § 27 Abs.1 des Verwaltungsgerichtskostengesetzes vom 16.Juli 1952 - GVBl S.111 - den Fortgang des Verfahrens von der Einzahlung eines Gebühren- und Auslagenvorschusses von 130.-- DM (berechnet nach einem vorläufig angenommenen Streitwert von 3.000,-- DM) abhängig macht.

Sie werden daher aufgefordert, den Betrag von 130.-- DM bis zum 10. Juli 1958 an die Regierungshauptkasse in Koblenz (Postscheckkonto Ludwigshafen Nr. 23 671) mit dem Vermerk "Vorschuss OVG Koblenz - Aktenzeichen 2 C 28/58 - " einzuzahlen.

erl. dd. Pa R.K.
am 13.5.58/Pf

DR. FRITZ C. W. KAUSCH

FREINSHEIM/PFALZ,
HAUPTSTRASSE 29
TEL. 478

30.4.1958
Dr.K/Wb

Herrn

Professor Dr. Dr.h.c.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Betr.: Angelegenheit Johann Gottlieb Koppe

Lieber Herr Dr. Heimerich!

Ich danke Ihnen für die Übersendung des Abdruckes der Klage. Auch ich bin der Meinung, daß im gegebenen Zeitpunkt die Beantragung des Armenrechts nicht richtig wäre. Herr Koppe ist jetzt unterdessen Fahnenjunker, d.h. also Unteroffizier und hat damit ein nicht unerhebliches Nettoeinkommen. Ich werde Gelegenheit nehmen, mit ihm zu besprechen, wie hoch dieses Nettoeinkommen ist, aber ich glaube, daß wir vorerst von einem Gesuch um die Gewährung des Armenrechtes Abstand nehmen wollen. Als der erste Entwurf vor einem Jahr gemacht wurde, war er noch Lehrling ohne nennenswertes Einkommen.

Mit besten Grüßen bin ich

stets Ihr

Fr. Kausch

den 29.4.1958

Herrn
Dr. Fritz C.W. K a u s c h

Dr.H./Me.

Freinsheim / Pfalz
Hauptstrasse 29

Betr.: die Angelegenheit Johann Gottlieb Koppe

Lieber Herr Dr. Kausch !

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck der Klage, die ich heute mit Einschreibebrief bei dem Oberverwaltungsgericht in Koblenz eingereicht habe.

Ich habe heute morgen vergeblich versucht, Sie in Freinsheim und dann in Frankenthal telefonisch zu erreichen, weil ich mit Ihnen besprechen wollte, ob um das Armenrecht für Herrn Koppe nachgesucht werden soll. Auf einem der Aktenstücke, die Sie mir übergeben haben, fand sich nämlich die Bemerkung "Armenrecht", woraus ich schloss, dass Herr Koppe vielleicht im Armenrecht klagen will. Ich halte das allerdings nicht für besonders zweckmässig, da Herr Koppe immerhin als Fahnenjunker einen Sold beziehen wird, von dem er unter Umständen einen Teil für das Verfahren aufwenden könnte. Ausserdem sind aber die Kosten eines Verwaltungsrechtsstreites nicht hoch. Ich habe daher zunächst davon abgesehen, ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts mit der Klage zu verbinden. Evtl. könnte ein solches Gesuch noch nachgeholt werden.

Mit den besten Grüssen bin ich

Ihr

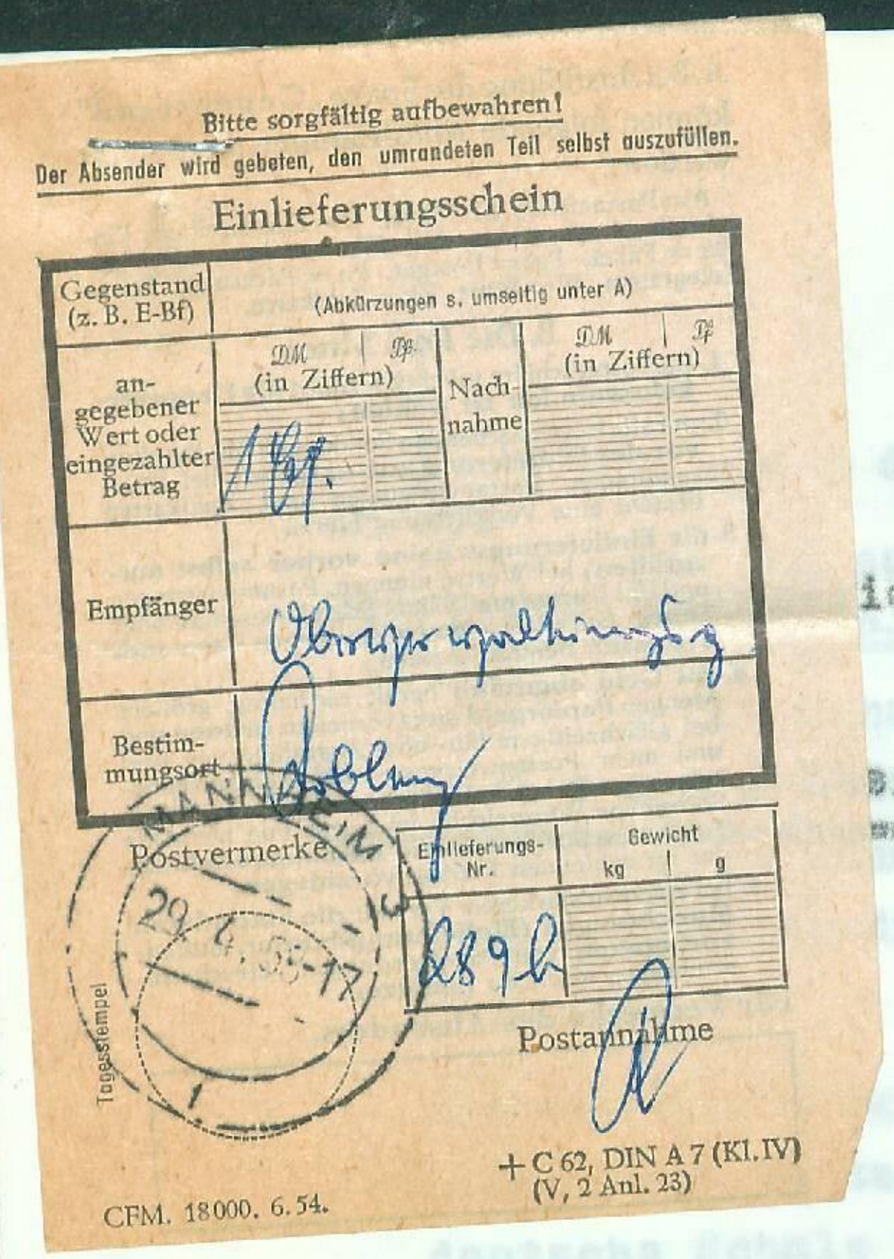

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)	(Abkürzungen s. umseitig unter A)			
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern) / Pf
	1 Bf.			
Empfänger	Oberregierungsrat			
Bestimmungsort	Mannheim			

Postvermerke

Einlieferungs-Nr. 289h

Gewicht kg | g

Postannahme

Tagesstempel: MANNHEIM 29.4.58-17 1

+ C 62, DIN A 7 (Kl. IV) (V, 2 Anl. 23)

CFM. 18000. 6.54.

3 x OVG.
1 x Kausch
1 x Koppe
1 x Akte

den 29.4.1958

icht

Dr.H./He.

ein

K l a g e

In Sachen des

Fahnenjunkers Joh.Gottlieb Koppe,
Husum/Nordsee, HOS II, 3. Inspektion

Proz.Bev.: RA. Prof.Dr.Dr.h.c.
Heimerich, Mannheim, A 2,1

g e g e n

das Ministerium für Unterricht und
Kultus des Landes Rheinland-Pfalz

wegen Anfechtung und Vornahme

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete. Namens und im Auftrage desselben, legitimiert durch beiliegende Vollmacht, beantrage ich die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in der ich den Erlass des folgenden

U r t e i l s

beantragen werde:

1. Die Verfügung des beklagten Ministeriums vom 8.5.1957 Nr. V 7/1098 wird aufgehoben.

2. Das beklagte Ministerium wird verpflichtet, dem Kläger die Befähigung zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik nach den Voraussetzungen des Erlasses vom 27.8.1949 - Nr. II E 1, Tgb.Nr. 2742 - in Verbindung mit der Verfügung vom 18.8.1954 -Nr. IV 1/3492 - zuzusprechen.

3. Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

3 x OVG.
1 x Kausch
1 x Koppe
1 x Akte

den 29.4.1958

An das

Oberverwaltungsgericht

Dr.H./Ne.

K o b l e n z / Rhein

K l a g e

In Sachen des

Fahnenjunkers Joh.Gottlieb Koppe,
Husum/Nordsee, HOS II, 3. Inspektion

Proz.Bev.: Rä. Prof.Dr.Dr.h.c.
Heimerich, Mannheim, A 2,1

g e g e n

das Ministerium für Unterricht und
Kultus des Landes Rheinland-Pfalz

wegen Anfechtung und Vornahme

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete. Namens und im Auftrage desselben, legitimiert durch beiliegende Vollmacht, beantrage ich die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in der ich den Erlass des folgenden

U r t e i l s

beantragen werde:

1. Die Verfügung des beklagten Ministeriums vom 8.5.1957 Nr. V 7/1098 wird aufgehoben.

2. Das beklagte Ministerium wird verpflichtet, dem Kläger die Befähigung zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik nach den Voraussetzungen des Erlasses vom 27.8.1949 - Nr. II E 1, Tgb.Nr. 2742 - in Verbindung mit der Verfügung vom 18.8.1954 -Nr. IV 1/3492 - zuzusprechen.

3. Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Zur B e g r ü n d u n g trage ich folgendes vor:

Der Kläger ist aus der Klasse Untersekunda der Frankenthaler Oberschule auf Empfehlung des Oberstudiendirektors dieser Anstalt in die Schule der französischen Besatzungsarmee übergetreten mit der Zusage, dass er jederzeit in die deutsche Schule zurückkehren könne. Die französische Besatzungsarmee hatte nämlich ein Stipendium für ein Flüchtlingskind zur Verfügung gestellt.

Nachdem der Kläger die 8. Klasse der französischen Oberschule absolviert hatte, sollte er auf Wunsch seiner Eltern in eine deutsche Schule übertreten.

Im Auftrage der Eltern des Klägers sprach Herr Dr. Fritz C.W. Kausch, Freinsheim/Pfalz, Hauptstr. 29 im Ministerium für Unterricht and Kultus des Landes Rheinland Pfalz vor, um zu erfragen, in welche Schule der Kläger zweckmässigerweise umgeschult werden könne.

Der damalige Referent, Herr Oberschulrat Schwister, machte Herrn Dr. Kausch darauf aufmerksam, dass der Kläger auf Grund eines Erlasses des Ministeriums das deutsche Reifezeugnis auch erhalten könne, unter der einzigen Voraussetzung, dass er die Ergänzungsprüfung in der deutschen Sprache ablege. Diese Zusage wurde auf Wunsch des Herrn Dr. Kausch, den er mit Schreiben vom 5.8.1954 aussprach, vom beklagten Ministerium schriftlich bestätigt.

B e w e i s : in Fotokopie anliegendes Schreiben des beklagten Ministeriums vom 18.8.54 A.Z. IV 1, Tgb.Nr. 3492.

Bei der mündlichen Unterredung zwischen den Genannten wurde auch auf einen Präzedenzfall hingewiesen, in dem in der auch dem Kläger zugesagten Weise verfahren wurde. Es handelt sich um einen Herrn Edgar Friedrich Dombrowski.

B e w e i s : In Abschrift anliegende Bescheinigung des beklagten Ministeriums vom 11.12.53.

Der Kläger hat im Jahre 1954 den ersten Teil des Baccalaureat de l'enseignement und im Sommer 1955 den zweiten Teil dieser Prüfung an der Universität Strassburg abgelegt.

Hierauf sprach der Vater des Klägers bei dem beklagten Ministerium vor. Der Nachfolger des Herrn Oberschulrat Schwister widerrief ihm gegenüber die von seinem Vorgänger verbindlich gemachte Zusage und weigerte sich, den Kläger entsprechend dem Schreiben vom 18.8.54 einer Ergänzungsprüfung in der deutschen Sprache zu unterziehen und forderte eine weit umfangreichere Zusatzprüfung. Dieser Widerruf wurde Herrn Dr. Kausch, der die Familie des Klägers betreut, auf seine Vorstellungen hin mit dem abschriftlich beiliegenden Schreiben vom 8.5.1957 V 7, Tgb.Nr. 1098 schriftlich ausgesprochen.

Es ist für den Kläger völlig unmöglich, die Vorbereitung für eine solche Zusatzprüfung zu finanzieren. Der Kläger ist seinerzeit nur auf Grund des Rates des Ministeriums und der ausdrücklichen Zusagen, dass nur eine Zusatzprüfung im Fach deutsch gefordert wird, in der französischen Schule verblieben. Andernfalls hätte er die Schule rechtzeitig gewechselt, da er als Flüchtling darauf angewiesen ist, sofort nach Ableistung des Wehrdienstes, zu dem er nach Ablegung der Prüfung einberufen wurde und in dem er sich augenblicklich noch befindet, mit seiner Ausbildung an einer technischen Hochschule zu beginnen.

Der Kläger ist somit durch den Widerruf der Verfügung vom 18.8.1954 durch den am 8.5.1957 schriftlich ergangenen Bescheid beschwert. Ein Widerruf war jedoch unzulässig, da er eine den Kläger begünstigende Rechtsstellung wieder beseitigt. Eine neue Rechtslage ist durch den Beschluss der KMK nicht geschaffen worden, da dieser Beschluss keine Gesetzeskraft besitzt und

somit die einmal gegebene Zusage in diesem Fall nicht beeinträchtigen kann.

Gemäss § 35 Abs. 2 rhpf. VGO ist die Klage noch zulässig, da der Widerrufsbescheid vom 8.5.1957 keinen Hinweis auf Rechtsmittel enthielt.

Rechtsanwalt

E n t w u r f

An das

Oberverwaltungsgericht

K o b l e n z /Rhein

K l a g e

In Sachen des

Fahnenjunkers Joh. Gottlieb Koppe,
Husum/Nordsee, HOS II, 3. Inspektion

Proz.Bev.:RA. Prof.Dr.Dr.h.c.
Heimerich, Mannheim, A 2,1

gegen

das Ministerium für Unterricht und
Kultus des Landes Rheinland-Pfalz

wegen Anfechtung und Vornahme

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete. Namens und im Auftrage ,desselben beantrage ich die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in der ich den Erlass des folgenden

U r t e i l s

beantragen werde :

1. Die Verfügung des beklagten Ministeriums vom 8.5.1957 Nr. V 7/ 1098 wird aufgehoben.
2. Das beklagte Ministerium wird verpflichtet, dem Kläger die Befähigung zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik nach den Voraussetzungen des Erlasses vom 27.8.1949 - Nr. II E 1, Tgb.Nr. 2742 - in Verbindung mit der Verfügung vom 18.8.1954 -Nr. IV 1/3492 - zuzusprechen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Ferner stelle ich den

A n t r a g ,

dem Kläger gem. § 97 Rpf.VGG in Verbindung mit § 114 ZPO das Armenrecht zu bewilligen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nich mutwillig erscheint.

Zur B e g r ü n d u n g

gestatte ich mir folgendes vorzutragen :

Der Kläger ist im Jahre aus der Klasse Untersekunda der Frankenthaler Oberschule auf Empfehlung des Oberstudiendirektors dieser Anstalt in die Schule der französischen Besatzungsarmee übergetreten mit der Zusage, dass er jederzeit in die deutsche Schule zurückkehren könne. Die französische Besatzungsarmee hatte nämlich ein Stipendium für ein Flüchtlingskind zur Verfügung gestellt.

Nachdem der Kläger die 8. Klasse der französischen Oberschule absolviert hatte, sollte er auf Wunsch seiner Eltern in eine deutsche Schule übertreten.

Im Auftrage der Eltern des Klägers sprach Herr Dr. Fritz C.W. Kausch, Freinsheim/Pfalz, Hauptstr. 29 im Ministerium für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz vor, um zu erfragen, in welche Schule der Kläger zweckmässigerweise umgeschult werden könne.

Der damalige Referent, Herr Oberschulrat Schwister, machte Herrn Dr. Kausch darauf aufmerksam, dass der Kläger auf Grund eines Erlasses des Ministeriums das deutsche Reifezeugnis auch erhalten könne, unter der einzigen Voraussetzung, dass er die Ergänzungsprüfung in der deutschen Sprache ablege. Diese Zusage

wurde auf Wunsch des Herrn Dr. Kausch, den er mit Schreiben vom 5.8.1954 aussprach, vom beklagten Ministerium schriftlich bestätigt.

B e w e i s : in Fotocopie anliegendes Schreiben des beklagten Ministeriums vom 18.8.54 A.Z. IV 1, Tgb.Nr. 3492

Bei der mündlichen Unterredung zwischen den Genannten wurde auch auf einen Präzedenzfall hingewiesen, in dem in der auch dem Kläger zugesagten Weise verfahren wurde. Es handelt sich um einen Herrn Edgar Friedrich Dombrowski.

B e w e i s : In Abschrift anliegende Bescheinigung des beklagten Ministeriums vom 11.12.53.

Der Kläger hat im Jahre 1954 den ersten Teil des Baccalaureat de l'en seignement und im Sommer 1955 den zweiten Teil dieser Prüfung an der Universität Strassburg abgelegt.

Hierauf sprach der Vater des Klägers bei dem beklagten Ministerium vor. Der Nachfolger des Herrn Oberschulrat Schwister widerrief ihm gegenüber die von seinem Vorgänger verbindlich gemachte Zusage und weigerte sich, den Kläger entsprechend dem Schreiben vom 18.8.54 einer Ergänzungsprüfung in der deutschen Sprache zu unterziehen und forderte eine weit umfangreichere Zusatzprüfung. Dieser Widerruf wurde Herrn Dr. Kausch, der die Familie des Klägers betreut, auf seine Vorstellungen hin mit Schreiben vom 8.5.1957 V 7, Tgb.Nr. 1098 schriftlich ausgesprochen.

Es ist für den Kläger völlig unmöglich, die Vorbereitung für eine solche Zusatzprüfung zu finanzieren. Der Kläger ist seinerzeit nur auf Grund des Rates des Ministeriums und der ausdrücklichen Zusage, dass nur eine Zusatzprüfung im Fach deutsch gefordert wird, in der französischen Schule verblieben. Andernfalls hätte er die Schule rechtzeitig gewechselt, da er als Flüchtling darauf angewiesen ist, sofort nach Ableistung des

Wehrdienstes, zu dem er nach Ablegung der Prüfung einberufen wurde und in dem er sich augenblicklich noch befindet, mit seiner Ausbildung an einer technischen Hochschule zu beginnen.

Der Kläger ist somit durch den Widerruf der Verfügung vom 18.8.1954 durch den am 8.5.1957 schriftlich ergangenen Bescheid beschwert. Ein Widerruf war jedoch unzulässig, da er eine den Kläger begünstigende Rechtsstellung wieder beseitigt. Eine neue Rechtslage ist durch den Beschluss der KMK nicht geschaffen worden, da dieser Beschluss keine Gesetzeskraft besitzt und somit die einmal gegebene Zusage in diesem Fall nicht beeinträchtigen kann.

Gemäss § 35 Abs. 2 rhpf. VGG ist die Klage zulässig, da der Widerrufsbescheid vom 8.5.1957 keinen Hinweis auf Rechtsmittel enthielt.

Entwurf

An das
Oberverwaltungsgericht
Koblenz

Klage

In Sachen des
Fahnenjunkers
Joh. Jakobs Koppe
Husum / Nordsee
HOS II, 3. Inspektion

Prozessbev. Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr h.c. Heinrich, Mannheim A 2,1

gegen

Ministerium für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz

wegen Aufnahme und Vornahme

klage ich an, dass ich den Kläger verurteile. Namens und im Auftrage desselben beantrage ich die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in der ich den Erlass des folgenden

Urteils

beantragen werde:

1) Die Verfügung des beklagten Ministeriums vom 8. 5. 1957 Nr. V 7/1098 wird aufgehoben.
2) Das beklagte Ministerium wird verpflichtet, dem Kläger die Befähigung zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik nach den Voraussetzungen des Erlasses vom 27. 8. 1949 – Nr. II E 1, Tgb. Nr. 2742 – in Verbindung mit der Verfügung vom 18. 8. 1954 – Nr. IV 1/3492 – zuzusprechen
3) Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

06.61

Ferner stelle ich den

Antrag

dem Kläger gem. § 97 Rpf. VGG in Verbindung mit § 114 ZPO das Armenrecht zu bewilligen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Zur

Begründung

gestatte ich mir folgendes vorzutragen:

Der Kläger ist im Jahre aus der Klasse Untersekunda der Frankenthaler Oberschule auf Empfehlung des Oberstudiendirektors dieser Anstalt in die Schule der französischen Besatzungsmacht übergetreten mit der Zusage, dass er jederzeit in die deutsche Schule zurückkehren könne. Die französische Besatzungsmacht habe nämlich ein Stipendium für ein Austauschkind zur Verfügung gestellt.

Nachdem der Kl. die 8. Klasse der französischen Oberschule absolviert habe, wollte er auf Wunsch seiner Eltern in eine deutsche Schule übertreten.

Im Auftrage der Eltern des Klägers sprach Herr Dr. Fritz C.W. Kausch, Freinsheim/Pfalz, Hauptstraße 29 im Ministerium für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz vor, um zu erfragen, in welche Schule der Kl. zweckmäßigerweise umgeschult werden könne.

Der damalige Referent, Herr Oberschulrat Schmitto, machte Herrn Dr. Kausch davon Mitteilung, dass der Kl. auf Grund eines

Erlasses des Ministeriums das deutsche Reifezeugnis auch erhalten könne, wenn der einzigen Voraussetzung, dass er eine Ergänzungsprüfung in der deutschen Sprache ablege. Diese Zusage wurde auf Wunsch des Herrn Dr. Kanski vom bekl. (durch mit Schr. v. 5.8.1954 ausgesprochen) Ministerium schriftlich bestätigt.

Beweis: im Photokopie anliegendes Schreiben des Bekl. Ministeriums vom 18.8.54 A2 IV 1, Tgb. Nr. 3492

Bei der mündlichen Unterredung zwischen den Genannten wurde auch auf einen Präzedenzfall hingewiesen, in dem in der ~~gle~~ auch dem Kl. zugesagten Weise verfahren wurde. Es handelt sich um einen Herrn Edgar Friedrich Dombrowski.

Beweis: im Rechtshilfe anliegende Bescheinigung des Bekl. Ministeriums vom 11. 12. 1953.

Der Kl. hat im Jahre 1954 den ersten Teil des Baccalauréat de l'enseignement mod im Sommer 1955 den zweiten Teil dieser Prüfung an der Universität Strassburg abgelegt.

Hierauf sprach der Vater des Kl. beim bekl. Ministerium vor. Der Nachfolger des Herrn Oberschulrat Schmidt widerrief ihm gegenüber die von seinem Vorgänger vorbehaltlos gemachte Zusage und verlangte, dass der Kl. entsprechend dem Schreiben vom 18.8.54 einer Ergänzungsprüfung in der deutschen Sprache zu unterziehen und forderte eine weit umfangreichere Zusatzprüfung. V

Es ist für den Kläger völlig unmöglich die Vorbereitung für eine solche Zusatzprüfung zu

V/ Dieser Widerspruch wurde Herrn Dr. Kausch, der die Familie des Kl. betreut, auf seine Vorstellung hin mit Schr. vom 8.5.1957 V 7, Tgb. Nr. 1098 schriftlich ausgesprochen.

einzuspeisen.

Der Kläger ist nur aufgrund des Rates des Ministeriums und der ausdrücklichen Zusage, daß nur eine Zusatzprüfung im Fache deutsch gefordert wird, in der französischen Schule verblieben. Andernfalls hätte er die Schule endgültig gewechselt, da er als Teilnehmer davon ausgewiesen ist, wofür nach Ableistung des Wehrdienstes, zu dem er nach Ablegung der Prüfung einberufen wurde und in dem er sich augenblicklich noch befindet, mit einer Ausbildung an einer Fachhochschule zu beginnen.

Der Kläger ist somit durch die ~~Bescheid~~ Widerspruchsbescheid der Verfügung vom 18.8.54 durch den am 8.5.57 zugestellten ergangenen Bescheid beschwert. Ein Widerspruch war jedoch zulässig, da er eine den Kl. begünstigende Rechtsstellung nicht beseitigt. Eine neue Rechtslage ist durch den Beschluß der KMK nicht geschaffen worden, da dieser Beschluß keine Gesetzeskraft besitzt und somit die einmal gegebene Zusage in diesem Falle nicht beeinträchtigen kann.

Zum § 35 Abs. 2 Satz 1 VGG ist die Klage zulässig, da der Widerspruchsbescheid vom 8.5.1957 keinen Hinweis auf Rechtsmittel enthielt.

den 11.4.1958

Herrn
Dr. Fritz C.W. K a u s c h

Dr.H./Me.

Freinsheim / Pfalz
Hauptstrasse 29

Betr.: Johann Gottlieb Koppe
- Anerkennung des Baccalauréat -

Lieber Herr Dr. Kausch !

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 8. ds.Mts.

Heute habe ich an Herrn Koppe in Husum gemäss der Anlage geschrieben. Mit dem Ausländeramt der Technischen Hochschule in Stuttgart bezw. mit der Sekretärin dieses Amtes, Fräulein Metz, werde ich mich in diesen Tagen in Verbindung setzen. Die Klage werde ich vorbereiten, sodass sie rechtzeitig eingereicht werden kann.

Mit freundlichen Grüssen verbleibe ich
Ihr

Dh.

den 11.4.1958

Herrn
Fahnenjunker
Joh.Gottl. K o p p e

Dr.H./Me.

H u s u m / Nordsee
HOS II, 3. Inspektion

Betr.: Anerkennung des Baccalauréat

Sehr geehrter Herr Koppe !

Herr Dr. Fritz Kausch in Freinsheim hat Sie bereits davon unterrichtet, dass er mich gebeten hat, mich Ihres Falles anzunehmen und den Versuch zu machen, auf dem Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage Ihre Zulassung zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik ohne eine ausführliche Prüfung zu erreichen.

Ich halte diesen Versuch für aussichtsreich. Allerdings muss die verwaltungsrechtliche Klage bis spätestens Anfang Mai eingereicht werden, da auch bei fehlender Rechtsbelehrung die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Ablauf eines Jahres im allgemeinen ausgeschlossen ist. Die Regierung von Rheinland-Pfalz hatte es in ihrem Schreiben an Herrn Dr. Kausch vom 8.5.57, mit dem sie den früheren, Ihnen günstigeren Bescheid wieder aufhob, unterlassen, eine solche Rechtsbelehrung zu erteilen.
Für die Durchführung des Prozesses benötige ich von Ihnen eine Vollmacht. Ein Vollmachtsformular liegt bei. Ich bitte Sie, das Formular zu unterzeichnen und möglichst umgehend wieder an mich einzusenden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

DR. FRITZ C. W. KAUSCH

FREINSHEIM/PFALZ,
HAUPTSTRASSE 29
TEL. 478

8.4.1958
Dr.K/Wb

Herrn

Professor Dr. Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

A 2, 1

Betr.: Johann Gottlieb Koppe
- Anerkennung des Baccalauréat -

Lieber Herr Dr. Heimerich!

Ich hatte unterdessen Gelegenheit, mit Herrn Professor Otto Kraemer von der Techn.Hochschule, Karlsruhe, zu sprechen, der bis vor 1 1/2 Jahren die Aufnahme der Studenten für die TH Karlsruhe gemacht hat und mir früher einmal berichtet hatte, daß er dabei mit dem Ministerium in Meinungsverschiedenheiten kam, weil nach den Bestimmungen ein Franzose mit dem Baccalauréat immatrikuliert werden kann, aber nicht ein Deutscher mit dem gleichen Zeugnis. Herr Prof. Kraemer weiß über den jetzigen Stand der Dinge nicht mehr Bescheid. Bearbeitet wird die Sache von dem Ausländeramt der TH Karlsruhe, dessen Sekretärin ein Fräulein Metz ist, bei dem wir uns auf Herrn Professor Kraemer berufen können. Außerdem besteht noch eine Zentralstelle in Göttingen, die anscheinend für alle deutschen Hochschulen die Fragen der Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse bearbeitet, wahrscheinlich im Auftrage der Rektorenkonferenz, vielleicht aber auch im Auftrage der 10 Kultusminister. Durch Göttingen soll die Einheitlichkeit in der Praxis erreicht werden. Vielleicht ist es zweckmäßig, wenn Sie dem Ausländeramt schreiben wegen des heutigen Standes der Dinge oder vielleicht mit dem genannten Fräulein Metz telefonieren.
Die Adresse des Johann Gottlieb Koppe ist:

Fhj. Joh.Gottl.Koppe
Husum/Nordsee
HOS II, 3. Inspektion.

Er ist unterdessen volljährig geworden, so daß er die Prozeßvollmacht Ihnen selbst unterschreiben kann. Ich habe ihn darüber unterrichtet, daß Sie freundlicherweise sich des Falles annehmen wollen.

Mit besten Grüßen bin ich stets Ihr

Kausch

Entwurf/ 17.2.1958 Wb

K l a g e a n t r a g

Oberverwaltungsgericht
K o b l e n z

1.) Die Verfügung des beklagten Ministeriums vom 8.5.1957 Nr. V 7/1098 wird aufgehoben

2.) Das beklagte Ministerium wird verpflichtet, dem Kläger die Befähigung zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik nach den Voraussetzungen des Erlasses vom 27.8.1949 - Nr. II E 1, Tgb.Nr. 2742 - in Verbindung mit der Verfügung vom 18.8.1954 - Nr. IV 1/3492 - zuzusprechen.

3.) Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Beklagter: Ministerium für Unterricht und Kultus
(nicht Land Rheinland-Pfalz)
vgl. § 42 VGG

Armenrecht: vgl. § 90 ff VGG (ZPO findet Anwendung)

Landesregierung Rheinland-Pfalz

Der Minister für Unterricht und Kultus

V 7 Tgb.Nr. 1115

Mainz, den 22. Mai 1957.
Schillerplatz 7
Fernruf 151

Herrn
Dr. Fritz C.W. K a u s c h

Freinsheim/Pfalz
Hauptstr. 29

Betrifft: Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik.
Bezug: Ihr Schreiben vom 24.4.1957 Dr.K/Wb.
Anlagen: - 2 -.

Sehr geehrter Herr Dr. K a u s c h !

Ihre o.a. Eingabe wurde inzwischen mit Bescheid vom 8.5.1957 - V 7 Tgb.Nr. 1098 - erledigt. Durchschrift dieses Schreibens ist in der Anlage beigefügt.

Es ist mir leider nicht möglich, eine andere Entscheidung in Ihrem Falle zu treffen.

Die mir übersandten Unterlagen werden anbei zurückgereicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Orth.

Landesregierung Rheinland-Pfalz
Ministerium für Unterricht und Kultus

V 7 Tgb.-Nr. 1098

Bitte in der Antwort vorstehende Geschäftsnummer angeben!

Mainz, den 8. Mai 1957.
Schillerplatz 7
Fernruf 81 51

Sprechstunden nur dienstags und freitags 9—12 Uhr

An
Herrn Dr. Fritz C.W. Kausch

Freinsheim/Pfalz
Hauptstr. 29

Betrifft: Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik.

Sehr geehrter Herr Dr. Kausch!

Auf Ihre Eingaben vom 24.4. müssen wir Ihnen leider mitteilen, daß die Entscheidung unseres Referenten, daß deutsche Studienbewerber mit einem ausländischen Reifezeugnis sich einer Ergänzungsprüfung in Deutsch, in einer Fremdsprache und in einem vom Bewerber zu wählendem Gebiet der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppe unterziehen müssen, nicht anders getroffen werden konnte. Sie beruht auf einem Beschluß der Kultusministerkonferenz, der am 16.9.1955 auch für Rheinland-Pfalz verbindlich geworden ist (siehe Amtsbl. 1955, Nr. 175, Runderlaß vom 16.9.1955 - III 1/IV 2/R V 7 Tgb.Nr. 1856-).

Als Ihnen Herr Oberschulrat Schwister am 18.8.1954 mit Schreiben - IV 1 Tgb.Nr. 3492 - mitteilte, daß bei Rückkehr des von Ihnen betreuten Schülers Koppe eine Prüfung in der deutschen Sprache verlangt werde, hat er in Übereinstimmung mit den damaligen Bestimmungen entschieden. Da Sie in Ihrem Schreiben vom 5.8.1954 ausführten "Er hat nun den ersten Teil des Baccalaureat an der Universität Straßburg mit Erfolg abgelegt und tritt in die französische Schule in Baden-Baden über, um im nächsten Sommer den zweiten Teil seines Baccalaureat an der Universität Straßburg abzulegen" bestanden keine Bedenken, die Anwendung dieser Bestimmung für den von Ihnen benannten Zeitraum zuzusichern.

Daß sich die Prüfung in dem von Ihnen angeführten Präzedenzfall Dombrowski nur auf ein Kolloquium erstreckte, schloß nicht aus, daß auch eine schriftliche Prüfung gefordert werden konnte.

Nachdem jedoch durch die Veröffentlichung des KMK-Beschlusses im Jahre 1955 eine neue Rechtslage geschaffen ist, ist eine Berufung auf unseren Bescheid vom 18.8.1954

jetzt nicht mehr möglich.

Wir vermögen in der Anwendung der Grundsätze des o.a. KMK-Beschlusses auch keine unbillige Härte zu sehen. Bei einem Bewerber, der das französische Baccalaureat erworben hat, dürfen wohl französische Sprachkenntnisse in einem solchen Maß vorausgesetzt werden, wie es den Anforderungen der Reifeprüfung entspricht. Auch sind die Anforderungen, die in Frankreich in Mathematik oder in den Naturwissenschaften für das Baccalaureat gestellt werden, nicht so verschieden von den deutschen Anforderungen, daß ein Bewerber in einem von ihm zu wählenden Gebiet diesen nicht gerecht werden könnte.

Da Herr Koppe die französische höhere Schule von 1950 - 1956 besucht hat, halten wir es für durchaus berechtigt, daß an ihn die gleichen Forderungen gestellt werden, wie an alle anderen deutschen Studienbewerber mit dem Zeugnis des Baccalaureat.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
Im Auftrag:

Schröder

(Schröder)

Fotokopie an
Herrn Walter Koppe gegeben 17.5.57 /Vo

Abschrift

Herr Edgar Friedrich Dombrowski, geboren 17.1o.1934, in Frankfurt a/Main, hat sich am 10. Dezember 1953 vor einer staatlichen Kommission einer Nachprüfung seines am 28. September 1953 an der Universität Strasbourg erworbenen Baccalauréat de l'enseignement secondaire unterzogen.

Der Prüfungsausschuss hat Herrn Edgar Friedrich Dombrowski die Befähigung zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik zugesprochen. Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit dem Baccalauréat de l'enseignement secondaire der Universität Strasbourg vom 28. September 1953.

M a i n z, den 11. Dezember 1953

Landesregierung Rheinland-Pfalz
Ministerium für Unterricht und Kultus

Im Auftrage:

gez. Dr. Eiserlo

Landesregierung Rheinland-Pfalz
Ministerium für Unterricht und Kultus

IV 1 Tgb.-Nr. 3492

Bitte in der Antwort vorstehende Geschäftsnummer angeben!

Mainz, den 18. August 1954
Schillerplatz 7
Fernruf 8151

Sprechstunden nur dienstags und freitags 9—12 Uhr

An
Herrn Dr.Fritz C.W. K a u s c h

(22 b) Freinsheim/Pfalz
Hauptstr. 29

Betrifft: Baccalaureat.
Bezug: Ihr Schreiben vom 5.8.1954 Tgb.Nr. Dr. K/Wl.

Nach dem Erlaß vom 27.8.1949 II E 1, Tgb.Nr. 2742 "können deutsche Schüler und Schülerinnen auf ihren Wunsch in französische höhere Schulen aufgenommen werden. Bei ihrer Rückkehr in die deutsche Schule kann von ihnen eine Prüfung in der deutschen Sprache verlangt werden".

Sinngemäß ist dieser Erlaß auf die Reifeprüfung auszudehnen, so daß die Anerkennung des Reifezeugnisses (Baccalaureat), das an einer französischen höheren Schule des französischen Besatzungsgebietes erworben wurde, einer Ergänzungsprüfung in der deutschen Sprache bedarf.

Im Auftrag:
gez. Schwister

Beglaubigt:

Rheinland-Pfalz 1 Ministerium für Unterricht und Kultus Kanzlei

Verwaltungsangestellte

24.4.1957
Dr.K/Wb

An das
Ministerium für Kultus und Unterricht
M a i n z
Schillerplatz 7

Betr.: Johann Gottlieb Koppe
Ihr Schreiben vom 18.8.1954 - IV 1 Tgb.Nr. 3492

Wie aus der angezogenen Korrespondenz hervorgeht, hatte ich seinerzeit im Auftrage von Herrn Walter Koppe, dem Vater des Johann Gottlieb Koppe, beim Ministerium vorgesprochen, weil Herr Koppe damals in Bayern wohnte und ich die Fürsorge für seinen Sohn übernommen hatte.

Der genannte Johann Gottlieb Koppe war aus der Untersekunda auf Empfehlung des Oberstudiendirektors der Frankenthaler Oberschule in die Schule der französischen Besatzungsarmee übergetreten mit der Zusage, daß er jederzeit in die deutsche Schule zurückkehren könne. Die französische Besatzung hatte nämlich ein Stipendium für ein Flüchtlingskind zur Verfügung gestellt. Nachdem er die 8. Klasse der französischen Oberschule absolviert hatte, sollte er auf Wunsch seiner Eltern in eine deutsche Schule übertreten. Mein Besuch beim Ministerium galt nur der Frage, in welche Schule er zweckmäßig umgeschult würde, damit er möglichst bald sein deutsches Abitur machen könne. Der damalige Referent machte mich darauf aufmerksam, daß der junge Koppe aufgrund eines Erlasses des Ministeriums das deutsche Reifezeugnis auch erhalten könne unter der einzigen Voraussetzung, daß er eine Ergänzungsprüfung in der deutschen Sprache ablege. Ich habe gebeten, mir dies schriftlich zu bestätigen, was durch das beiliegende Schreiben vom 18.8.54 erfolgt ist. Da mir vom Ministerium mitgeteilt wurde, daß ein Präzedensfall schon vorliege, und zwar für einen Herrn Edgar Friedrich Dombrowski, habe ich mir das diesem erteilte Reifezeugnis vom 11.11.53 in Abschrift beschafft und lege diese ebenfalls in Fotokopie bei. Es wurde mir außerdem bestätigt, daß sich die in dem Reifezeugnis erwähnte

Nachprüfung vor einer staatlichen Kommission nur auf die deutsche Sprache bezogen und sich in Form eines Kolloquiums vollzogen habe.

Der Vater des Johann Gottlieb Koppe, der unterdessen wieder in die Pfalz übergesiedelt ist, teilt mir nun mit, daß er unterdessen beim Ministerium vorgesprochen habe und die Auskunft erhalten hat, daß aufgrund eines späteren Erlasses des Unterrichtsministeriums, der sich auf eine Vereinbarung mit den anderen Unterrichtsministerien bezieht, eine Zusatzreifeprüfung in verschiedenen Fächern erforderlich ist.

Ich vermute, daß Herr Koppe in nicht genügender Kenntnis meiner damaligen Absprache mit dem Ministerium nicht mit entsprechender Deutlichkeit herausgestellt hat, daß seinerzeit der junge Koppe nur aufgrund des Rates des Ministeriums und der ausdrücklichen Zusage, daß nur eine solche Zusatzprüfung gefordert wird, in der französischen Schule verblieben ist und von dort aus bei der Universität Straßburg sein Baccalaureat abgelegt hat. Ich bitte also, die Sache erneut in Erwägung zu ziehen und aufgrund des Erlasses des Ministeriums vom 27.8.49 den Johann Gottlieb Koppe ebenso wie den Edgar Friedrich Dombrowski einer Ergänzungsprüfung allein in der deutschen Sprache zu unterziehen.

Anlagen/

Schreiben des Ministeriums v.18.8.54
Abschr.d.Reifezeugnisses Dombrowski

D=Dr.Orth, Minister für Kultus u.Unterricht

24.4.1957
Dr.K/Wb

Herrn
Dr. O r t h
Minister für Unterricht und Kultus
M a i n z

Sehr geehrter Herr Dr. Orth!

Ich betreue seit 1946 eine Flüchtlingsfamilie eines ostdeutschen Gutsbesitzers namens Koppe, der mit fünf Kindern hierher verschlagen wurde. Dessen gut begabter ältester Sohn erhielt auf Empfehlung seines Oberstudiendirektors einen Internatsplatz an den französischen Besatzungsschulen, was die Eltern wegen ihrer schwierigen finanziellen Lage seinerzeit annehmen mußten. Ich habe seinerzeit mit Ihrem Referenten, Herrn Oberschulrat Schwister, über den Übertritt des Jungen in die deutsche Schule verhandelt und, wie Sie aus dem einliegenden Durchschlag meines Schreibens an das Ministerium ersehen, auf dessen Rat den Jungen in der französischen Oberschule bis zum Baccalaureat belassen. Unterdessen ist Herr Schwister in Pension gegangen. Herr Koppe sprach mit seinem Nachfolger, der sich weigerte, den Jungen entsprechend dem Schreibens seines Vorgängers vom 18.8.54 einer Ergänzungsprüfung in der deutschen Sprache zu unterziehen, sondern eine weit umfangreichere Zusatzprüfung forderte. Es ist für Herrn Koppe völlig ausgeschlossen die Vorbereitung für eine solche Zusatzprüfung, die wegen der anderen Lehrpläne erforderlich wäre, zu finanzieren. Ich kann nur annehmen, daß der zuständige Referent Ihres Ministeriums in der Besprechung mit Herrn Koppe sich nicht bewußt war, daß es sich hier um die Schicksale schon schwer getroffener Heimatvertriebener handelt und daß es deswegen nicht gut angeht, eine von seinem Vorgänger eindeutig gegebene Zusage nicht einzuhalten.

Weil mir bekannt ist, wie Sie selbst bemüht sind, in Ihrem Amte die menschliche Seite der Probleme zur Geltung kommen zu lassen, erlaube ich mir, mit diesem Schreiben Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Vorgang zu lenken.

Mit verbindlichen Grüßen bin ich

Ihr sehr ergebener

Anlage:
Schr.v.14.3.57 an das Ministerium

D= Koppe
D= Schwister

24.4.1957
Dr.K/Wb

An das
Ministerium für Kultus und Unterricht
M a i n z
Schillerplatz 7

Betr.: Johann Gottlieb Koppe
Ihr Schreiben vom 18.8.1954 - IV 1 Tgb.Nr. 3492

Wie aus der angezogenen Korrespondenz hervorgeht, hatte ich seinerzeit im Auftrage von Herrn Walter Koppe, dem Vater des Johann Gottlieb Koppe, beim Ministerium vorgesprochen, weil Herr Koppe damals in Bayern wohnte und ich die Fürsorge für seinen Sohn übernommen hatte.

Der genannte Johann Gottlieb Koppe war aus der Untersekunda auf Empfehlung des Oberstudiendirektors der Frankenthaler Oberschule in die Schule der französischen Besatzungsarmee übergetreten mit der Zusage, daß er jederzeit in die deutsche Schule zurückkehren könne. Die französische Besatzung hatte nämlich ein Stipendium für ein Flüchtlingskind zur Verfügung gestellt. Nachdem er die 8. Klasse der französischen Oberschule absolviert hatte, sollte er auf Wunsch seiner Eltern in eine deutsche Schule übertreten. Mein Besuch beim Ministerium galt nur der Frage, in welche Schule er zweckmäßig umgeschult würde, damit er möglichst bald sein deutsches Abitur machen könne. Der damalige Referent machte mich darauf aufmerksam, daß der junge Koppe aufgrund eines Erlasses des Ministeriums das deutsche Reifezeugnis auch erhalten könne unter der einzigen Voraussetzung, daß er eine Ergänzungsprüfung in der deutschen Sprache ablege. Ich habe gebeten, mir dies schriftlich zu bestätigen, was durch das beiliegende Schreiben vom 18.8.54 erfolgt ist. Da mir vom Ministerium mitgeteilt wurde, daß ein Präzedensfall schon vorliege, und zwar für einen Herrn Edgar Friedrich Dombrowski, habe ich mir das diesem erteilte Reifezeugnis vom 11.11.53 in Abschrift beschafft und lege diese ebenfalls in Fotokopie bei. Es wurde mir außerdem bestätigt, daß sich die in dem Reifezeugnis erwähnte

Nachprüfung vor einer staatlichen Kommission nur auf die deutsche Sprache bezogen und sich in Form eines Kolloquiums vollzogen habe.

Der Vater des Johann Gottlieb Koppe, der unterdessen wieder in die Pfalz übergesiedelt ist, teilt mir nun mit, daß er unterdessen beim Ministerium vorgesprochen habe und die Auskunft erhalten hat, daß aufgrund eines späteren Erlasses des Unterrichtsministeriums, der sich auf eine Vereinbarung mit den anderen Unterrichtsministerien bezieht, eine Zusatzreifeprüfung in verschiedenen Fächern erforderlich ist.

Ich vermute, daß Herr Koppe in nicht genügender Kenntnis meiner damaligen Absprache mit dem Ministerium nicht mit entsprechender Deutlichkeit herausgestellt hat, daß seinerzeit der junge Koppe nur aufgrund des Rates des Ministeriums und der ausdrücklichen Zusage, daß nur eine solche Zusatzprüfung gefordert wird, in der französischen Schule verblieben ist und von dort aus bei der Universität Straßburg sein Baccalaureat abgelegt hat. Ich bitte also, die Sache erneut in Erwägung zu ziehen und aufgrund des Erlasses des Ministeriums vom 27.8.49 den Johann Gottlieb Koppe ebenso wie den Edgar Friedrich Dombrowski einer Ergänzungsprüfung allein in der deutschen Sprache zu unterziehen.

Anlagen/

Schreiben des Ministeriums v.18.8.54
Abschr.d.Reifezeugnisses Dombrowski

D=Dr.Orth, Minister für Kultus u.Unterricht

D= Minister
D= Koppe

Amtsblatt des Ministeriums
für Unterricht und Kultus
von Rheinland-Pfalz

Nr. 18 vom 3. Oktober 1955

Nr. 175

Grundsätze
für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik.

Runderlaß Min. f. U. u. K. vom 16. 9. 1955
— III 1/IV 2/R V 7 Tgb. Nr. 1856 —

Nachstehend werden die Grundsätze fürd ie Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik bekanntgegeben, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister am 9. 10. 1953 beschlossen wurden.

In Ergänzung dieses Beschlusses hat die Ständige Konferenz der Kultusminister mit Wirkung vom 15. 7. 1955 folgende Empfehlung ihres Schulausschusses zum Beschluß erhoben:

„Studienbewerber, die vor dem 8. Mai 1945 als nichtdeutsche Staatsangehörige in ihrem damaligen Heimatstaat ein Reifezeugnis (Befähigungsnachweis zum Hochschulstudium) erworben haben, sodann aus ihrer Heimat vertrieben wurden und in der Bundesrepublik Deutschland deutsche Staatsangehörige geworden sind, haben die in Abschnitt II Ziffer 4 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 9. Oktober 1953 vorgesehene Prüfung nicht abzulegen, falls ihr Reifezeugnis die in Abschnitt II Ziffer 1 — 3 genannten Voraussetzungen erfüllt. Ihr ausländisches Reifezeugnis wird vielmehr ohne weiteres nach dem in Abschnitt I des Beschlusses bezeichneten Verfahren anerkannt (vgl. auch § 92 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953). Abschnitt II Ziffer 5 Satz 1 und Ziffer 7 des Beschlusses vom 9. Oktober 1953 sind sinngemäß anzuwenden."

Beide Beschlüsse werden für das Land Rheinland-Pfalz für verbindlich erklärt.

Dieser Erlaß wird nur im Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht.

Dr. Finck

An
den Herrn Rektor der Johannes Gutenberg - Universität, Mainz, die Direktoren der Pädagogischen Akademien.

Nachrichtlich.
an die nachgeordneten Behörden und Schulen.

Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik.

I. Verfahren

1. Deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis können zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik oder in Berlin als ordentliche Studierende erst dann zugelassen werden, wenn ihr Reifezeugnis als gleichwertig und gleichberechtigt mit einem deutschen Reifezeugnis anerkannt ist.
2. Für die Anerkennung ist das Kultusministerium des Landes zuständig, in dem die zum Studium ausersehene Hochschule liegt. Der Anerkennungsvermerk wird auf der Urschrift des ausländischen Reifezeugnisses ggf. auch auf der beglaubigten deutschen Übersetzung angebracht.
3. Die von einem Kultusministerium ausgesprochene Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik und in Berlin.

II. Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Abschnitt I Ziffer 1

1. Das ausländische Reifezeugnis muß nach Besuch von mindestens 12 aufsteigenden Jahresklassen einer von der ausländischen Unterrichtsverwaltung genehmigten Schule erworben sein.
2. Der Studienbewerber muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die bei der Schulabschluß- bzw. Hochschulreifeprüfung im Ausland gestellten Anforderungen müssen annähernd den deutschen entsprechen. Vor der Entscheidung darüber, ob dies zutrifft, soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Göttingen gehört werden.
4. Der Studienbewerber muß vor einem vom Kultusministerium bestellten Prüfungsausschuß, der aus Lehrern an Höheren Schulen besteht, eine Prüfung ablegen, die sich in ihrem schriftlichen Teil mindestens auf Deutsch, eine Fremdsprache und ein vom Bewerber gewähltes Gebiet der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppe erstreckt. Diese schriftliche Prüfung kann durch ein Kolloquium ergänzt werden. Bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind die Anforderungen einer deutschen Reifeprüfung zugrunde zu legen.
5. Ist eine der Voraussetzungen Ziff. 1 und 2 nicht erfüllt, so kann der Bewerber zunächst ein Jahr als Gasthörer an einer wissenschaftlichen Hochschule zugelassen werden. Die Prüfung (Ziffer 4) kann erst nach Ablauf dieses Jahres abgelegt werden.

   Ist die Voraussetzung Ziffer 3 nicht erfüllt, so kann der Bewerber nicht zum Studium zugelassen werden.
6. Sind die Voraussetzungen Ziffer 1—3 erfüllt und will der Bewerber sein Studium beginnen, ehe er die Prüfung Ziffer 4 abgelegt hat, so kann er als Gasthörer eingeschrieben werden. Nach Ablegung der Prüfung, die spätestens nach einem Jahr erfolgen muß, kann er als ordentlicher Studierender immatrikuliert werden.
7. Über die Anrechnung der als Gasthörer zugebrachten Studienzeit auf die Dauer des für die Meldung zu einer Staatsprüfung vorgeschriebenen ordentlichen Studiums entscheiden die jeweils zuständigen Behörden oder Prüfungsausschüsse. Um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, wird empfohlen, diese Studienzeit nur im Falle der Ziffer 6 mit höchstens zwei Semestern anzurechnen.

III. Ausnahmen

1. Deutsche Staatsangehörige, die das Reifezeugnis einer im Gebiet der Bundesrepublik oder in Berlin gelegenen ausländischen Höheren Schule erworben haben, können an wissenschaftlichen Hochschulen im Bundesgebiet oder in Berlin nur dann zum Studium zugelassen werden, wenn der fremde Staat, der jene Schule unterhält, seine eigenen Staatsangehörigen, die das Reifezeugnis einer deutschen Schule in seinem Staatsgebiet erworben haben, zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen seines Gebietes zuläßt. Die Bestimmungen in Abschnitt I und II gelten sinngemäß.

Die Anerkennung (Abschnitt I Ziffer 2) und die Prüfung (Abschnitt II Ziffer 4) erfolgen in diesem Fall in dem Land, in dem der Bewerber die fremde Schule besucht hat.

2. Bestehende Abmachungen mit fremden Staaten, in denen die Landessprache Deutsch ist, bleiben unberührt.

Nr. 176 **Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung; hier: Verlängerung der Geltungsdauer des Tarifvertrages vom 2. 8. 1954.**

Runderlaß Min. f. U. u. K. vom 10. 9. 1955
— II 4 Tgb.Nr. 999 —.

Die Geltungsdauer des Tarifvertrages vom 2. 8. 1954 war durch Tarifvertrag vom 25. 2. 1955 bis 31. 7. 1955 verlängert worden. Durch eine weitere tarifvertragliche Vereinbarung wurde die Geltungsdauer zwischenzeitlich bis zum 30. 9. 1955 verlängert.

Auf unsere Runderlasse vom 10. 11. 1954 — I 6 Tgb.-Nr. 1662 — (Amtsbl. 1954 S. 228) und vom 21. 5. 1955 — II 4 Tgb.Nr. 672 — (Amtsbl. 1955 S. 126) weisen wir hin.

Dieser Erlaß wird nur im Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht.

Im Auftrag:
Schäck

An
alle nachgeordneten Behörden
und staatlichen Schulen.

Nr. 177 **Fahrkostenerstattungen bei Dienstreisen.**

Runderlaß Min. f. U. u. K. vom 13. 9. 1955
— II 4 Tgb.Nr. 1070 —.

Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 24. 8. 1955 — P 1700 A — I Bes. 16.839/55 —

Nach Nr. 17 Abs. 2 AB z. RKG sind bei Dienstreisen die Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen auszunutzen. Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß in den Fällen; in denen bei Dienstreisen Rückfahrkarten hätten benutzt werden können, nur die Fahrkosten für die allgemeine Rückfahrkarte zu erstatten sind.

Die in unserem Erlaß vom 18. 12. 1951 P 1700 A — I Bes. 24790/51 — bekanntgegebenen Einzelheiten über die allgemeine Rückfahrkarte sind überholt. Es gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

Die allgemeine Rückfahrkarte ist gültig

a) bis 93 km für Hin- und Rückfahrt 4 Tage,

b) über 93 km für Hin- und Rückfahrt 2 Monate, jedoch muß die Hinfahrt am. 4. Geltungstage um 24 Uhr beendet sein.

Die Fahrt mit der Rückfahrkarte zu a) kann auf der Hin- und Rückfahrt je einmal, zu b) auf der Hinfahrt zweimal und auf der Rückfahrt viermal unterbrochen werden. Dies gilt auch für die Reisebüro-Rückfahrscheinhefte.

Allgemeine Rückfahrkarten werden für alle Wagenklassen ausgegeben und berechtigen mit der entsprechenden Zuschlagskarte zur Benutzung sämtlicher Züge. Der Einheitszuschlag in allen Wagenklassen und für alle Entfernungen beträgt seit dem 15. Mai 1954

a) für Schnellzüge (D) und Schnelltriebwagen (DT) 2,— DM,

b) für Fernschnellzüge (F und FT) zusätzlich weitere 4,— DM.

Für Reisen über Entfernungen bis 200 km bedeutet diese Neuregelung eine merkliche Kostenerhöhung gegenüber den früheren Tarifen. Zur Kostenersparnis dürfen deshalb F- oder FT-Züge auf Entfernungen unter 200 km nur noch benutzt werden, wenn hierdurch — wie im Falle der Benutzung von Netz- und Bezirkskarten — keine zusätzlichen Kosten entstehen oder zwingende Gründe, die in der Reisekostenrechnung darzulegen sind, dies erfordern oder wenn durch ihre Benutzung ein entsprechender Teil des Tagegeldes oder das Übernachtungsgeld erspart wird.

Abschrift zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Der erwähnte Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 18. 12. 1951 — P 1700 — A I Bes. 24 790/51 — wurde durch unseren Runderlaß vom 21. 1. 1952 — A II 2/A I 1 Tgb.Nr. 3435/51 (Amtsbl. 1952 S. 6/7) — bekanntgegeben.

Dieser Erlaß wird nur im Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht.

Im Auftrag:
Schäck

An
die nachgeordneten Behörden
und Schulen.

Nr. 178 **Gewährung von Umzugskostenersatz beim Räumen einer unter dem Besetzungsrecht des Landes bezw. des Bundes stehenden Wohnung aus Anlaß des Übertritts des Wohnungsinhabers in den Bundes- bezw. Landesdienst.**

Runderlaß Min. f. U. u. K. vom 13. 9. 1955
— II 4 Tgb.Nr. 1092 —.

Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 29. 8. 1955 — P 1730 A — I Bes. 1/55 —

Wir sind damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen Verwaltungsangehörige unter Beibehaltung ihres Dienstortes vom Landesdienst in den Bundesdienst übertreten, aus Landesmitteln eine Umzugskostenentschädigung in sinngemäßer Anwendung des Runderlasses des früheren RdF vom 20. 6. 1935 (RBB Seite 68) gewährt wird, wenn sie eine unter dem Besetzungsrecht des Landes stehende Wohnung nachweislich auf ausdrückliche Veranlassung oder besonderen Wunsch ihres bisherigen Dienstherrn räumen und ihnen von Seiten des neuen Dienstherrn kein Umzugskostenersatz in irgendeiner Form zugebilligt wird.

Im Falle des Übertritts eines Bundesbeamten in den Landesdienst ohne Wechsel des Dienstortes kann jedoch eine Umzugskostenentschädigung aus Landesmitteln nicht gezahlt werden.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht.

Im Auftrag:
Schäck

An
die nachgeordneten Behörden
und Schulen.

Nr. 179 **Beginn der Zusatzversicherungspflicht bei Probearbeitsverhältnissen.**

Runderlaß Min. f. U. u. K. vom 10. 9. 1955
— II 4 Tgb.Nr. 1129 —.

RdErl. d. Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 10. 5. 1955 — P 2174 A — I Ta 3952/55 —.

Infolge unterschiedlicher Gestaltung von Verträgen über Probearbeitsverhältnisse haben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Festsetzung des Beginns der Zusatzversicherungspflicht ergeben.

Landesregierung Rheinland-Pfalz

Ministerium für Unterricht und Kultus

IV 1 Tgb.-Nr. 3492

Bitte in der Antwort vorstehende Geschäftsnummer angeben!

Mainz, den 18. August 1954
Schillerplatz 7
Fernruf 8151

Sprechstunden nur dienstags und freitags 9—12 Uhr

An
Herrn Dr. Fritz C.W. K a u s c h
(22 b) Freinsheim/Pfalz
Hauptstr. 29

Betrifft: Baccalaureat.
Bezug: Ihr Schreiben vom 5.8.1954 Tgb.Nr. Dr. K/Wl.

Nach dem Erlaß vom 27.8.1949 II E 1, Tgb.Nr. 2742 "können deutsche Schüler und Schülerinnen auf ihren Wunsch in französische höhere Schulen aufgenommen werden. Bei ihrer Rückkehr in die deutsche Schule kann von ihnen eine Prüfung in der deutschen Sprache verlangt werden".

Sinngemäß ist dieser Erlaß auf die Reifeprüfung auszudehnen, so daß die Anerkennung des Reifezugnisses (Baccalaureat), das an einer französischen höheren Schule des französischen Besatzungsgebietes erworben wurde, einer Ergänzungsprüfung in der deutschen Sprache bedarf.

Im Auftrag:
gez. Schwister

Beglaubigt:

Rheinland-Pfalz 1 Ministerium für Unterricht und Kultus Kanzlei

Regierungsangestellte

5.8.1954
Dr.K/Wb

An die

Landesregierung Rheinland-Pfalz
Ministerium für Unterricht und Kultus
M a i n z

Betr.: Baccalaureat

Herr Walter Koppe, Landwirt in Hellmitzheim (Mittelfranken), bittet mich, Ihnen folgende Angelegenheit vorzutragen, da ich seit dem im Jahre 1952 erfolgten Wegzug des Herrn Koppe von Freinsheim/Pfalz seine beiden dort wohnhaft gebliebenen Söhne betreue.

Der älteste Sohn, Johann Gottlieb Koppe, geb.am 31.5.1936, hat bis zum Sommer 1950 die Oberschule in Frankenthal/Pfalz besucht und erhielt dann auf Empfehlung von Herrn Oberstudiendirektor Dr.Bohner ein Stipendium der französischen Besatzungsmacht für einen besonders begabten Sohn eines Heimatvertriebenen in den französischen Internaten zu Neustadt und dann zu Mainz. Er hat nun den ersten Teil des Baccalaureat an der Universität Straßburg mit Erfolg abgelegt und tritt in die französische Schule in Baden-Baden über, um im nächsten Sommer den zweiten Teil seines Baccalaureat an der Universität Straßburg abzulegen.

Herr Koppe hat Besorgnisse, ob sein Sohn nicht in seinem späteren Ausbildungsgang Nachteile hat, wenn er nur das französische Baccalaureat und nicht das deutsche Reifezeugnis aufzuweisen hat. Ich habe ihm mitgeteilt, daß nach meinen Informationen sein Sohn sich nach Ablegung des zweiten Teiles des Baccalaureat sich einer Nachprüfung vor einer staatlichen Kommission des Landes Rheinland-Pfalz unterziehen kann, um die entsprechenden Kenntnisse im Deutschen nachzuweisen und daß ihm im Falle des Bestehens dieser Prüfung dann die Befähigung zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik zugesprochen wird.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir diesen Sachverhalt bestätigen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

M.K

7.8.54 Frau Loppe

Abschrift

Herr Edgar Friedrich Dombrowski, geboren 17.1o.1934, in Frankfurt a/Main, hat sich am 10. Dezember 1953 vor einer staatlichen Kommission einer Nachprüfung seines am 28. September 1953 an der Universität Strasbourg erworbenen Baccalauréat de l'enseignement secondaire unterzogen.

Der Prüfungsausschuss hat Herrn Edgar Friedrich Dombrowski die Befähigung zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik zugesprochen. Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit dem Baccalauréat de l'enseignement secondaire der Universität Strasbourg vom 28. September 1953.

M a i n z, den 11. Dezember 1953

Landesregierung Rheinland-Pfalz
Ministerium für Unterricht und Kultus

Im Auftrage:

gez. Dr. Eiserlo